

Datum

## NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE AUFSTELLUNG DER WAHLKREISLISTE für die Wahl zum \_\_\_\_\_ Landtag

### 1. Niederschrift über die

- Mitgliederversammlung  
(Mitgliederversammlung zur Aufstellung einer Wahlkreisliste ist eine Versammlung der im Zeitpunkt ihres Zusammentritts im Wahlkreis zum Landtag stimmberechtigten Mitglieder.)
- besondere Vertreterversammlung  
(Besondere Vertreterversammlung ist eine Versammlung von Vertretern, die nach Art. 29 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 28 Abs. 1 Satz 3 Landeswahlgesetz im Wahlkreis für die Aufstellung einer Wahlkreisliste gewählt worden sind.)
- allgemeine Vertreterversammlung  
(Allgemeine Vertreterversammlung ist eine Versammlung von Vertretern, die nach der Satzung der Partei oder Wählergruppe allgemein für bevorstehende Wahlen nach Art. 29 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 28 Abs. 1 Satz 4 Landeswahlgesetz bestellt worden sind.)

zur Aufstellung der Wahlkreisliste der

Partei oder Wählergruppe	Kurzbezeichnung
--------------------------	-----------------

### 2. Das vertretungsberechtigte Organ der

Partei oder Wählergruppe \_\_\_\_\_  
Datum \_\_\_\_\_ Form der Einladung \_\_\_\_\_  
hat am<sup>1)</sup> \_\_\_\_\_ durch \_\_\_\_\_

- eine Mitgliederversammlung der Partei im Wahlkreis  
 die Mitglieder der besonderen Vertreterversammlung  
 die Mitglieder der allgemeinen Vertreterversammlung

auf den Datum \_\_\_\_\_ Uhrzeit \_\_\_\_\_  
Anschrift des Versammlungsraums mit Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort  
nach \_\_\_\_\_

zum Zweck der Aufstellung einer Wahlkreisliste einberufen.

Zahl<sup>2)</sup>

### 3. Erschienen waren \_\_\_\_\_ | stimmberechtigte Teilnehmer, deren Vor- und Familiennamen sowie Anschriften aus einer Anwesenheitsliste<sup>3)</sup> hervorgehen, die dieser Niederschrift beigelegt wird.

Vor- und Familienname

Die Versammlung wurde geleitet von

Vor- und Familienname

Die Versammlung bestellte zum Schriftführer/zur Schriftführerin

**4. Der Versammlungsleiter stellte fest,**

4.1  dass die Vertreter in Mitgliederversammlungen der Partei oder Wählergruppe im Wahlkreis

vom bis

in der Zeit vom \_\_\_\_\_ | \_\_\_\_\_

für die besondere Vertreterversammlung

für die allgemeine Vertreterversammlung

gewählt worden sind,

4.2  dass die parteiinterne Ladungsfrist von \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

dass die gesetzliche Ladungsfrist nach Art. 29 Abs. 5 i. V. m. Art. 28 Abs. 4 Satz 2 LWG<sup>1)</sup>  
eingehalten worden ist; die letzte Zustellung der Einladung an die Versammlungsteilnehmer erfolgte

Datum

am \_\_\_\_\_ | \_\_\_\_\_,

4.3  dass die Stimmberechtigung aller Erschienenen, die Anspruch auf Stimmabgabe erhoben haben, festgestellt worden ist,

dass auf seine ausdrückliche Frage von keinem Versammlungsteilnehmer die Mitgliedschaft, die Vollmacht oder das Stimmrecht eines Teilnehmers/einer Teilnehmerin, der/die Anspruch auf Stimmberechtigung erhoben hat, angezweifelt wird,

4.4 dass die Wahl der von der Versammlung unmittelbar benannten Bewerber nach Art. 29 Abs. 2 Satz 2 des Landeswahlgesetzes nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl mit verdeckten Stimmzetteln geheim zu erfolgen hat.

Nach der Satzung der Partei oder Wählergruppe

Nach den allgemein für Wahlen der Partei oder Wählergruppe geltenden Bestimmungen

Nach dem von der Versammlung gefassten Beschluss

ist als Bewerber/Bewerberin gewählt, wer<sup>4)</sup> \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

4.5 dass die Festlegung der Reihenfolge der Bewerber von der Versammlung nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl mit verdeckten Stimmzetteln geheim zu erfolgen hat. Die Reihenfolge der Bewerber wird folgendermaßen festgelegt<sup>4)</sup>:

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

4.6 dass jeder/jede stimmberechtigte Teilnehmer/Teilnehmerin der Versammlung vorschlagsberechtigt war,

4.7 dass die Bewerber/Bewerberinnen Gelegenheit hatten, sich und ihr Programm in angemessener Zeit vorzustellen.

**5. Wahl der Bewerber und Festlegung der Reihenfolge**

5.1 Wahl der Bewerber

Von der Versammlung wurden folgende Wahlkreisbewerber unmittelbar und geheim gewählt<sup>5)</sup>:

Familienname, Vorname	Tag der Geburt, Geburtsort	Beruf oder Stand	Anschrift (Hauptwohnung)

usw.

5.2 Festlegung der Reihenfolge

Die Versammlung stimmte über die nachstehende Reihenfolge der Bewerber

1. Nr(n). \_\_\_\_\_ einzeln

2. Nrn. \_\_\_\_\_ gemeinsam

unmittelbar und geheim ab<sup>5)</sup>:

Lfd. Nr.	Familienname, Vorname	Tag der Geburt, Geburtsort	Beruf oder Stand	Stimmkreis-Nr. und Name <sup>6)</sup>
1				
2				
3				
4				

usw.

**6. Einwendungen gegen das Wahlergebnis**

wurden nicht erhoben.

wurden erhoben, aber von der Versammlung zurückgewiesen. Über die Einzelheiten wurden erläuternde Niederschriften gefertigt, die als Anlage(n) Nr. \_\_\_\_\_ bis Nr. \_\_\_\_\_ beigefügt sind.

Die Versammlung beauftragte den Leiter/die Leiterin der Versammlung **und zwei weitere** Teilnehmer<sup>7)</sup> der Versammlung \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Vor- und Familiennamen von zwei Teilnehmern

gegenüber dem Wahlkreisleiter die Versicherung an Eides statt darüber abzugeben, dass die Anforderungen nach Art. 29 Abs. 5 i. V. m. Art. 28 Abs. 2 Sätze 1 bis 3 LWG beachtet worden sind.

Der Leiter/Die Leiterin der Versammlung

Der Schriftführer/Die Schriftführerin

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
(Vor- und Familienname des Unterzeichners/der Unterzeichnerin  
in Druckschrift **und** Unterschrift)

\_\_\_\_\_  
(Vor- und Familienname des Unterzeichners/der Unterzeichnerin  
in Druckschrift **und** Unterschrift)

- \_\_\_\_\_
- 1) Ladungsfrist mindestens drei Tage von dem auf die Zustellung oder öffentliche Ankündigung folgenden Tag gerechnet, soweit keine besonderen Regelungen getroffen sind.
  - 2) Mindestens drei Teilnehmer.
  - 3) Die Führung einer solchen Anwesenheitsliste wird empfohlen.
  - 4) Wahlverfahren (z. B. einfache, absolute Mehrheit) angeben.
  - 5) Die Bewerber können unter Verwendung des nachstehenden Schemas auch in einer Anlage aufgeführt werden.
  - 6) Nur bei Stimmkreisbewerbern ausfüllen.
  - 7) Bewerber/Bewerberinnen sollen nicht zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung herangezogen werden. Die von der Versammlung bestimmten Teilnehmer und der/die Leiter(in) der Versammlung dürfen nicht personenidentisch sein.